



GPA

Global Privacy Assembly

43. Geschlossene Sitzung des Global Privacy Assembly

Oktober 2021

Angenommene EntschlieÙung zu den digitalen Rechten von Kindern

SPONSOREN: *im Namen der Arbeitsgruppe Digitale Bildung (DEWG)*

- Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés, Frankreich
- Garante per la protezione dei dati personali, Italien

Co-SPONSOREN:

- Office of the Privacy Commissioner, Kanada
- Superintendence of Industry and Commerce, Kolumbien
- Personal Data Protection Office, Polen
- Commission Nationale pour la Protection des Données, Luxemburg
- Hellenic Data Protection Authority, Griechenland
- State Inspector's Service, Georgien
- Catalan Data Protection Agency, Spanien
- Dutch Data Protection Authority, die Niederlande
- Data Inspectorate, Norwegen
- Information Commissioner's Office, Vereinigtes Königreich
- Data Protection Agency, Spanien
- Information and Privacy Commissioner, Ontario
- National Data Protection Commission, Portugal•
- National Commission for the control and the protection of Personal Data, Marokko

- National Commission for Informatics and Liberties, Burkina Faso
- National Privacy Commission, Philippinen
- Office of the Privacy Commissioner for Personal Data, Hong Kong, China
- Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, Schweiz
- National Institute for Transparency, Access to Information and Personal Data Protection, Mexiko
- Institute for Transparency, Access to Information and Protection of Personal Data, the State of Mexico and Municipalities
- Data Protection Commissioner, Europarat

Unter Hinweis auf die wichtigsten geltenden internationalen Instrumente, von denen einige die grundlegenden Menschenrechte und den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre betreffen:

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 – Artikel 25 und Artikel 26 Absatz 3;

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 – Artikel 8;

Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 – Art. 24 Abs. 1; Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966 – Artikel 17;

Übereinkommen Nr. 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 und dessen Änderungsprotokoll „Übereinkommen 108+“;

Datenschutzgrundverordnung vom 27. April 2016;

OECD-Datenschutzrichtlinien von 1980 und aktualisiert im Jahr 2013;

Absichtserklärung von Montevideo über die digitale Ausgrenzung junger Menschen;

Unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 und den Allgemeinen Kommentar Nr. 25 der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes in Bezug auf das digitale Umfeld vom 2. März 2021,

Unter Hinweis auf das Europäische Übereinkommen über die Ausübung der Rechte des Kindes vom 25. Januar 1996,

Unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates der OECD vom 31. Mai 2021 zu Kindern im

digitalen Umfeld,

Unter Hinweis auf die Empfehlung CM/Rec(2018)7 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zu Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld; Empfehlung CM/Rec(2019)10 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zur Entwicklung und Förderung der Bildung für die digitale Bürgerschaft, die Leitlinien des Europarates zum Schutz personenbezogener Daten von Kindern in einem Bildungsumfeld (2020); Erklärung des Ministerkomitees zum Schutz des Rechts auf Privatsphäre von Kindern im digitalen Umfeld (2021);

Unter Hinweis auf die beiden Entschlüsse der 30. Internationalen Konferenz der Beauftragten für den Schutz der Daten und der Privatsphäre im Jahr 2008, die erste zum Thema Privatsphäre in sozialen Netzwerkdiensten und die zweite zum Schutz der Privatsphäre von Kindern im Internet;

Unter Hinweis auf das Arbeitspapier der **Internationalen Arbeitsgruppe zum Datenschutz in der Telekommunikation, jetzt internationale Arbeitsgruppe zum Datenschutz in der Technologie – IWGDPT, auch bekannt als „Berlin-Group“**, vom 9. bis 10. April 2019 zum Schutz der Privatsphäre von Kindern in Online-Diensten, das auf der 65. Sitzung der IWGDPT in Bled (Slowenien) angenommen wurde;

Bestätigend, dass Kinder besonderen Schutz verdienen und Rechte genießen, die im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes anerkannt sind, insbesondere das Recht auf Beteiligung (Artikel 12) und Privatsphäre (Artikel 16);

Unter der Betonung, dass diese Rechte in allen Aspekten des Lebens des Kindes und damit insbesondere in ihrem Online-Leben gelten und eingesetzt werden sollen;

Unter Hinweis darauf, dass, wie in der Allgemeinen Bemerkung der Vereinten Nationen zu den Rechten des Kindes in Bezug auf die digitale Umwelt (§67) dargelegt, der Schutz der Privatsphäre für die Stärkung, die Würde und die Sicherheit von Kindern und für die Ausübung der Rechte des Kindes von wesentlicher Bedeutung ist;

Ferner unter Hinweis darauf, dass Minderjährige wie jede andere Person das Recht auf informationelle Selbstbestimmung haben, was bedeutet, dass ihnen eine gewisse Autonomie und Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten eingeräumt wird;

In Anbetracht der Tatsache, dass Kinder immer mehr miteinander verbunden sind; dass ihre digitalen Praktiken, die aufgrund der Gesundheitskrise ein beispielloses Ausmaß

angenommen haben, weit verbreitet und zunehmend autonom sind;

Bestätigend, dass in einem Kontext, in dem die Auswirkungen des digitalen Umfelds auf die Entwicklung von Kindern, ihr tägliches Leben, ihre Zukunft und die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten immer wichtiger werden, die Förderung der Achtung der Kinderrechte essentiell ist;

In der Erwägung, dass aus den im Internet vorhandenen Informationen über Minderjährige ihre digitale Identität geschaffen wird, die sich auf ihre Gegenwart und Zukunft als Menschen auswirkt;

Unter Hinweis darauf, dass alles, was online geschieht, eine Spur hinterlässt und sobald Informationen im Internet eingestellt werden, die Kontrolle über sie verloren gehen kann, weil sie von Dritten ohne Wissen gesammelt und genutzt werden kann;

Unter der Betonung, dass Anbieter von Online-Diensten, zu denen Kinder Zugang haben können, in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht werden müssen, dass Kinder Zugang zu ihren Diensten haben und dass sie gegenüber Minderjährigen, deren personenbezogene Daten sie verarbeiten, mehr Verantwortung tragen;

In der Erwägung, dass bei der Umsetzung von Richtlinien in Bezug auf ihre Rechte im digitalen Umfeld die sich entwickelnden Fähigkeiten der Kinder und ihr Wohl vorrangig berücksichtigt werden müssen. Die Festlegung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen dem Schutz von Kindern und der Berücksichtigung ihrer sich abzeichnenden Autonomie ist notwendiger denn je, damit sie das digitale Umfeld in vollem Umfang nutzen können und gleichzeitig die Risiken, denen sie ausgesetzt sein können, minimiert werden;

In Anbetracht der Tatsache, dass das digitale Umfeld für junge Nutzer unbestreitbare Chancen bietet: Es kann zur Bildung, zum Zugang zu Informations- und Freizeitaktivitäten, zur Bildung und zum Ausdruck ihrer Meinung sowie zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit beitragen; es ermöglicht es ihnen die Pflege oder Entwicklung familiärer und sozialer Beziehungen;

In der Erwägung, dass digitale Technologien jedoch Risiken für ihre Privatsphäre und ihre Intimität sowie für ihre körperliche und seelische Integrität mit sich bringen, da durch die digitalen Technologien Kinder mit insbesondere Cyber-Mobbing, Online-Hass konfrontiert werden und beleidigenden oder unangemessenen Inhalten ausgesetzt sein können;

In Anbetracht der Tatsache, dass Kinder besonders gefährdet sind, weil sie sich dieser

Risiken weniger bewusst sind, und auch, weil sie eine Zielgruppe für viele Wirtschaftsakteure sind, die ihre personenbezogenen Daten begehren, und schließlich, weil sie empfindlich gegenüber den Techniken sind, die genutzt werden, um ihre Aufmerksamkeit erregen, und die sie dazu veranlassen, bestimmte Informationen offenzulegen, bestimmte Kaufverhalten zu übernehmen und ihnen personalisierte Inhalte anbieten;

Unter Hinweis darauf, dass diese Elemente eine besondere Wachsamkeit im Hinblick auf die Achtung ihres Rechts auf Privatsphäre, Nichtdiskriminierung und Gewährleistung ihrer Meinungsfreiheit erfordern;

In der Erwägung, dass die Schutzbedürftigkeit von Kindern im Hinblick auf ihre sich entwickelnde Handlungsfähigkeit analysiert werden muss und in Erwägung der anschließend notwendigen Prüfung der Gültigkeit des Vertrags als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern unter besonderer Berücksichtigung von Verträgen über elektronische Kommunikationsdienste; auch angesichts der möglichen Notwendigkeit weiterer spezifischer Vorschriften über die Handlungsfähigkeit von Kindern in der digitalen Welt;

In Anerkennung der Notwendigkeit, Mechanismen zur Sensibilisierung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten, Betreuern und Erziehern/Lehrern für Online-Geschäftspraktiken zu entwickeln, die Minderjährigen schaden können;

In Anbetracht der Tatsache, dass zur Stärkung des Schutzes der Daten und digitaler Rechte Minderjähriger die Anzahl von Initiativen in internationalen Organisationen extrem stark zunimmt. Als Beispiel dafür dienen die [„Allgemeine Bemerkung der Vereinten Nationen zu den Rechten des Kindes im digitalen Umfeld“](#), die Aktionen von [UNICEF](#), die Empfehlung der [OECD](#), die Leitlinien des [Europarates](#) und der [Internationalen Fernmeldeunion \(ITU\)](#);

Unter Hinweis darauf, dass parallel dazu mehrere nationale Datenschutzbehörden dieses Thema zu einer Priorität gemacht haben, z. B. der [„Kinderkodex“ \(formell bekannt als altersgerechter Entwurfskodex\), der von der Behörde des Information Commissioners \(ICO\) des Vereinigten Königreichs](#) entwickelt wurde, die [„14 Grundprinzipien für einen kinderzentrierten Ansatz für die Datenverarbeitung“ der irischen Data Protection Commission \(DPC\)](#), die [8 Empfehlungen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern im Internet, die von der französischen Datenschutzbehörde \(CNIL\)](#) verabschiedet wurden, oder die Überprüfung der Kinderschutzrichtlinie für den Online-Datenschutz durch die U.S. Federal Trade Commission (FTC);

In der Erwägung, dass der Schutz der Privatsphäre von Kindern im Internet eine Priorität für Maßnahmen im strategischen Aktionsplan der Mitglieder des GPA ist; dass die Sensibilisierung und Schulung von Kindern, um ihre personenbezogenen Daten zu schützen, und ihnen dabei zu helfen, verantwortungsbewusste digitale Bürger zu werden und ihre Rechte im Einklang mit den Grundsätzen der elterlichen Verantwortung auszuüben und ihre Rechte in Bezug auf elterliche Vorrechte und Rechte zu wahren, seit vielen Jahren zentrale Ziele des GPA sind; dass die Förderung der digitalen Bildung, bei der die Rechte und Freiheiten jedes Einzelnen geachtet werden, auch eines ihrer wesentlichen Ziele ist;

Unter Hinweis darauf, dass die Mitglieder der Arbeitsgruppe Digitale Bildung (DEWG), die durch die 2013 von der ICDPPC-Konferenz angenommene EntschlieÙung [„Digitale Bildung für alle“](#) geschaffen wurde, beauftragt wurden, „den besonderen Schutz von Kindern in der digitalen Welt zu gewährleisten“. Das GPA hat in diesem Sinne mehrere EntschlieÙungen zur digitalen Bildung angenommen;

In Anbetracht der Tatsache, dass all diese Initiativen eine positive Dynamik des Bewusstseins für die Probleme im Zusammenhang mit den digitalen Praktiken von Kindern zeigen, die verfolgt und gefördert werden müssen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der digitalen Rechte von Kindern;

In der Erwägung, dass in diesen Rechten vorgesehen werden kann, dass das Kind Zugang zu ihm betreffenden Daten hat, die von einer Behörde oder einer privaten Stelle verarbeitet werden, sie löschen lassen oder die Berichtigung unrichtiger oder veralteter Daten verlangen und auch seine Einwilligung widerrufen oder gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Widerspruch einlegen kann;

Vor diesem Hintergrund wendet sich **das 43. Global Privacy Assembly an** alle im Bereich des Schutzes der Rechte von Kindern im digitalen Umfeld Beteiligten und empfiehlt Folgendes:

I Über die Ausübung der Rechte und Informationen von Kindern im digitalen Umfeld

- Dass die Fähigkeit von Kindern, ihre digitalen Rechte direkt auszuüben, ausdrücklich bekräftigt wird: Es ist wichtig zu betonen, dass diese Rechte als dem Einzelnen gehörend anerkannt werden und dass sie als solche grundsätzlich Kinder selbst gehören; folglich, wenn Eltern oder Erziehungsberechtigte diese Rechte im Namen des

Kindes ausüben, müssen sie dies unter Berücksichtigung der Leitprinzipien des CRC der Vereinten Nationen tun, einschließlich des Kindeswohls, des Rechts auf Entwicklung, der Nichtdiskriminierung und des Rechts auf rechtliches Gehör;

- Um seine Rechte geltend zu machen, muss man sie zuerst kennen: Dass die Verwirklichung der digitalen Rechte von Kindern in diesem Sinne bedeutet, Kinder sowie ihre Eltern und Lehrer über ihren Inhalt und ihre Ausübung zu informieren; dass diese Informationen den Kindern in klarer und auf sie ausgerichteter Sprache und einer Art und Weise vorgelegt werden müssen, die an ihr Alter und ihre Fähigkeit zum Verständnis angepasst ist. Diese Informationen sollten zum Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung der Daten gegeben werden, aber auch jederzeit verfügbar sein und so präsentiert werden, dass Kinder ermutigt werden, mehr über ihre Rechte im digitalen Umfeld zu erfahren;
- Dass die geeigneten Informationen, die den Kindern zu erteilen sind, auch die Art und Weise der Verarbeitung ihrer Daten beinhalten sollten: In diesem Zusammenhang sollten die **Anbieter von Online- Diensten** eine Datenschutzerklärung sowie klare und einfache Nutzungsbedingungen (AGBs) veröffentlichen, aber auch eine Liste ihrer Verpflichtungen zum Datenschutz von Kindern, um deren Einhaltung sie sich bemühen sollten, zum Beispiel in Bezug auf Altersbeschränkungen und Verhaltensregeln;
- Dass die **Staaten** in Erwägung ziehen sollten, auf nationaler Ebene die Schaffung und Verbreitung aktualisierter und altersspezifischer Bildungsressourcen zu fördern, um Kinder, Jugendliche, Eltern, Erzieher/Lehrer und Schulen für digitale Rechte zu sensibilisieren, und die Staaten sollten überlegen, wie diese Rechte in der Praxis ausgeübt werden können, z.B. auf Plattformen und Netzwerken der sozialen Medien oder durch Beschwerdeverfahren, die Löschung von Inhalten und durch die Forderung von Mechanismen, die für Kinder zugänglich und geeignet sind;
- Dass die Wirksamkeit der Rechte auch dadurch bedingt ist, dass schnelle, zugängliche und angemessene Rechtsbehelfe vorhanden sind, die auch Kindern im Zusammenhang mit für die **Verarbeitung Verantwortlichen** und **Datenschutzbehörden** zur Verfügung stehen;

- Dass **die Verantwortlichen und Datenschutzbehörden** die Umsetzung kinderfreundlicher, leicht zugänglicher und angemessen einfach auszufüllender Beschwerdeverfahren in Erwägung ziehen sollten;
- Dass all diese Elemente der Gestaltung von Schnittstellen als Eckpfeiler von Informationen, digitalen Rechten und der Qualität der Einwilligung durch die betroffene Person besondere Aufmerksamkeit schenken; insbesondere sollten **Anbieter von Online- Diensten** Manipulationen und irreführende Gestaltungstechniken (*Dark Pattern oder Nudge-Techniken*) nicht einbeziehen, die Kinder dazu beeinflussen würden, Entscheidungen zu treffen, die ihre Privatsphäre übermäßig beeinträchtigen oder mehr personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, als es notwendig ist;
- Dass Minderjährige auch wissen sollten, dass es im digitalen Umfeld wichtig ist, die Rechte anderer zu achten;

II **Zum Schutz der Grundfreiheiten der Kinder in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten**

- Dass durch die Förderung der Autonomie der Kinder und des Schutzes ihrer informationellen Selbstbestimmung, wie es der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes (§ 71) betont hat, zur Gewährleistung aufgefordert wird, dass die vom Kind erteilte Einwilligung auf freiwillige und informierte Art und Weise erfolgte oder, je nach Alter und Entwicklungsfähigkeit, dass eine solche Einwilligung durch den Elternteil oder den gesetzlichen Vormund erfolgte, der stets versuchen sollte, das Kind in diesen Willensausdruck einzubeziehen;
- Dass bei dem durch die digitale Technologie ermöglichten Tracking von Kindern im Einklang mit diesen Feststellungen der Vereinten Nationen das Recht des Kindes auf Privatsphäre respektiert wird: Als solche muss das Tracking standardmäßig ausgeschaltet sein; soweit das Tracking erforderlich ist, darf es nicht systematisch oder ohne Kenntnis des Kindes oder – im Falle von Kleinkindern, deren Eltern oder Betreuer – durchgeführt werden; die betroffene Person muss immer in der Lage sein, einer solchen Verfolgung zu widersprechen, sei es in Geschäftsräumen oder in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, und die geringsten in die Privatsphäre eingreifenden

Mittel sollten immer zur Erreichung des angestrebten Ziels in Betracht gezogen werden;

- Diese Mechanismen zur sicheren Feststellung des Alters, die eingeführt werden können, um Kinder vor unangemessenen Inhalten zu schützen oder bestimmte Handlungen im Internet durchzuführen, müssen ihre Privatsphäre achten. Die Konzeption, Entwicklung und Umsetzung solcher Systeme **durch Anbieter von Online-Diensten** sollte auf einer Risikobewertung beruhen, mit den Datenschutzgrundsätzen im Einklang stehen, einschließlich des Grundsatzes des eingebauten Datenschutzes („Privacy by Design“), dem Grundsatz der Datenminimierung, der Zweckbindung und der Gewährleistung der Einführung der am wenigsten in die Privatsphäre eingreifenden Methode; in diesem Bereich sollte ein international harmonisierter Ansatz erarbeitet werden;
- Die **Staaten** sollten die Einführung von Vorschriften in Erwägung ziehen, die Praktiken verbieten, die Kinder manipulieren oder ihr Verhalten übermäßig beeinflussen, und insbesondere in einer Weise, die ihrem Wohl zuwiderlaufen kann: Dass Profilbildung und automatisierte Entscheidungsfindung auch das Recht von Kindern auf Nichtdiskriminierung und ihre Fähigkeit, im digitalen Umfeld ihre Meinung frei zu bilden und zu äußern, beeinträchtigen können; dass diese Änderung des Rechtsrahmens umso dringlicher ist, da diese Technologien genutzt werden können, um das Verhalten und die Emotionen von Kindern in Situationen zu beeinflussen, in denen das Kind gefährdet ist, z. B. in den Bereichen Bildung, Gesundheit oder Strafjustiz;
- Dass **die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter** Rechenschaftsmaßnahmen für eine verstärkte Verantwortlichkeit umsetzen, die unter anderem größere Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor unerlaubten Konsultationen, Nutzungen oder Zugriffe beinhalten;

III Zum Schutz von Kindern vor der kommerziellen Nutzung ihrer Daten

- Dass die **Staaten** erwägen sollten, Vorschriften zu fördern, die die Verwendung oder Übermittlung von Kinderdaten zu kommerziellen oder Werbezwecken an Dritte verbieten sowie die Praxis von Marketingtechniken, die Kinder zur Bereitstellung

personenbezogener Daten ermutigen können;

- Wenn Kinder Verträge mit elektronischen Kommunikationsdiensten abschließen, sollten die Dienstleister nur grundlegende Informationen von Kindern wie Name, Account und andere technische Daten verarbeiten, die für die Nutzung der Dienste unbedingt erforderlich sind. Die **Staaten** sollten auch in Erwägung ziehen, diesbezügliche Rechtsvorschriften einzuführen, wobei die Altersgrenze und/oder der Reifegrad zu berücksichtigen sind.
- Dass die **für die Verarbeitung Verantwortlichen** und **Online-Dienstleister** davon absehen, von Kindern auf der Grundlage eines digitalen Datensatzes ihrer tatsächlichen oder vermuteten Merkmale ein Profil zu kommerziellen Zwecken zu erstellen, und die Verantwortlichen und Online-Dienstleister sollen auch jede Verbreitung oder Weitergabe informativer, berichtenswerter personenbezogener Daten an die Öffentlichkeit vermeiden, wenn die Veröffentlichung dieser Daten eine Identifizierung der Kinder ermöglichen und ihrer Ehre, ihrem Image oder ihrem Ruf schaden würde.

IV Über die Einbeziehung der Ansichten und Rechte der Kinder in die Ausarbeitung von Vorschriften und die Gestaltung von sie betreffenden Dienstleistungen

- Dass die Beteiligung von Kindern an der Entwicklung öffentlicher, sie betreffender Richtlinien durch Konsultations- und Mitgestaltungsprozesse bezüglich der ihnen vorgeschlagenen Lösungen weitgehend gefördert wird, wobei sie in einer dem Alter und der Entwicklung ihrer Fähigkeiten angemessenen Weise einbezogen werden;
- Dass **Online-Dienstleister** die Förderung des Kindeswohls und die Achtung der Kinderrechte in die Gestaltung von Dienstleistungen einbeziehen sollten: In diesem Sinne sollten sie Sorge tragen für die Nutzung von Datenschutz-Folgenabschätzungen, Folgenabschätzungen für Kinder, Lösungen für die Datenverschlüsselung, leicht verständliche und einfach zu bedienende Datenschutzeinstellungen und Standardeinstellungen, die den höchsten Schutz personenbezogener Daten von Kindern bieten, und insbesondere für die Deaktivierung bestimmter Optionen wie Geolokalisierung und Profilbildung; und sie sollten sich auch mit Kindern, Eltern oder Kinderschützern während der Entwicklung ihrer Dienste

beraten.

- Dass die **Staaten** erwägen sollten, die Auswirkungen von Rechtsvorschriften über das digitale Umfeld und die Gestaltung von Online-Diensten, auf die Kinder zugreifen können, auf die Rechte des Kindes, auch aus Sicht der Menschenrechte, zu bewerten;
- Dass **Staaten und Online-Dienstleister mit Unterstützung der Datenschutzbehörden** die Umsetzung von Branchenkodizes und -bedingungen fördern sollten, die den höchsten Standards in Bezug auf Ethik, Privatsphäre und Kindersicherheit in allen Phasen der Wertschöpfungskette, einschließlich der Gestaltung, entsprechen; sowie die Einführung vertraglicher Bestimmungen über die Beschränkung der Nutzung personenbezogener Daten, die über grundlegende , für die Nutzung der Dienste unbedingt erforderliche Informationen hinausgehen;
- Dass die Zertifizierung von Produkten und/oder Dienstleistungen gefördert werden sollte, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz der Privatsphäre und des Schutzes personenbezogener Daten erfolgt;

v Über die Einbeziehung der Inhaber der elterlichen Autorität und der digitalen Bildung

- Dass die **Staaten in Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden** die Einrichtung von Bildungsprogrammen, Maßnahmen und Sensibilisierungskampagnen für Kinder, Eltern, Bildungsanbieter, die breite Öffentlichkeit, politische Entscheidungsträger und Unternehmen in Erwägung ziehen sollten, um ihre Kenntnisse über die Herausforderungen, Chancen und Risiken im Zusammenhang mit der digitalen Praxis von Kindern sowie über die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld zu verbessern;
- Diese **Staaten** sollten diejenigen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im öffentlichen und privaten Sektor zuständig sind, dazu anhalten, eng mit Eltern und Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen zusammenzuarbeiten, entweder durch partizipative Demokratieübungen oder durch Ausarbeitung von Chartas für digitale Rechte, die auf die spezifischen Bedürfnisse des Bereichs der

Kinderrechte zugeschnitten sind.

- Dass die Entwicklung von Sensibilisierungskampagnen durchgeführt wird, die Minderjährigen dabei helfen, Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehrer oder einen vertrauenswürdigen Erwachsenen zu informieren, wenn sie sich online in Gefahr fühlen oder andere Minderjährige online in Gefahr sind;
- Dass in solchen Kampagnen die elterliche Verpflichtung zur Wahrung der Interessen und der Privatsphäre des Kindes gefördert werden sollte, was bedeutet, dass die Zustimmung der Eltern technisch vorgesehen ist, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, aber dass auch dafür gesorgt wird, dass die vorgeschlagenen Mechanismen zur elterlichen Kontrolle den Datenschutzvorschriften entsprechen, und dass diese Mechanismen insbesondere den Grundsatz der Transparenz gegenüber dem Kind respektieren, wobei das Kind sich der elterlichen Kontrolle und Tracking-Vorrichtungen bewusst ist. Zu wahren sind ebenso der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der dazu führen sollte, dass die übermäßig in die Privatsphäre eingreifende Geräte oder Funktionen wie das übermäßige Tracking vermieden werden, und ein Grundsatz der Sicherheit der Daten des Kindes gegenüber Dritten ist zu beachten;
- Dass die **Staaten** in Erwägung ziehen sollten, in Absprache mit **den Datenschutzbehörden, Kindern, anderen öffentlichen Akteuren und den betroffenen Betreibern** eine Bewertung der auf dem Markt vorgeschlagenen Geräte zur elterlichen Kontrolle und deren Konformität mit den Datenschutzvorschriften zu fördern;
- Dass die **Staaten** die Bereitstellung ausreichender personeller und finanzieller Ressourcen erwägen sollten, insbesondere zur Bewertung der Auswirkungen öffentlicher Maßnahmen im Bereich der digitalen Bildung der Bürger. Ebenso sollten die Staaten die Bereitstellung einer angemessenen Ausbildung für Bildungsfachleute in Betracht ziehen, damit diese Programme, Maßnahmen und Kampagnen die Öffentlichkeit, für die sie bestimmt sind, wirksam sensibilisieren können;
- Dass die **Staaten und die Datenschutzbehörden** diese Maßnahmen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit institutionellen und assoziativen engagierten Interessenträgern für die Rechte von Kindern im digitalen Umfeld entwickeln sollten, um die Wirkung

dieser Maßnahmen zu verstärken und um von angepassten und diversifizierten Fähigkeiten und Kenntnissen zu profitieren;

- Dass die Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen den **Datenschutzbehörden und auch mit der Arbeitsgruppe für digitale Bildung** gestärkt werden sollten, um bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Ausübung der digitalen Rechte von Kindern auszutauschen, die Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf diese zu verbessern, und auch als Folgemaßnahmen im Anschluss an diese EntschlieÙung;
- Dass **die Datenschutzbehörden** diese EntschlieÙung und ihre Empfehlungen gegenüber Interessenträgern und politischen Entscheidungsträger in ihren Rechtsordnungen und Netzwerken bewerben sollten.

Erläuterung

Das digitale Umfeld ist besonders wichtig, um Kindern Chancen zu bieten, aber der digitale Bereich birgt besondere Risiken einer Verletzung ihrer Rechte, insbesondere ihres Rechts auf Privatsphäre. Die Rechte der Kinder sollen in allen Aspekten des Lebens der Kinder von heute und damit auch in ihrem Online-Leben umgesetzt werden.

Aus diesem Grund ist der Schutz der Privatsphäre von Kindern im online-Bereich eine Priorität für Maßnahmen im strategischen Plan¹ der Mitglieder der Global Privacy Assembly (GPA), die mehrere EntschlieÙungen zur digitalen Bildung verabschiedet hat, die von der Arbeitsgruppe Digital Education (DEWG) initiiert wurden.²

Angesichts der Notwendigkeit, Kindern sowie ihren Eltern und Erziehern mehr Informationen über ihre Rechte bereitzustellen, um ihre Wirksamkeit zu gewährleisten, führte die Arbeitsgruppe „Digitale Bildung“ in den Jahren 2019 und 2020 aufeinanderfolgende Erhebungen durch, und zwar mit dem Ziel einer Bestandsaufnahme des bestehenden Rechtsrahmens in den verschiedenen Staaten über die Ausübung der Rechte durch Minderjährige und insbesondere deren Schutzrechte. Die Umfrageergebnisse der Studie, die

¹ [Strategieplan des GPA](#) (siehe Seite 9)

² [EntschlieÙung zur digitalen Bildung für alle \(2013\)](#)

[EntschlieÙung zur Annahme eines internationalen Maßstabs für Datenschutzerziehung \(2016\)](#)

[Datenschutz-Ausbildungsrahmen für Studierende \(2016\)](#)

[EntschlieÙung zu E-Learning-Plattformen \(2018\)](#)

im September 2020³ veröffentlicht wurde, basierten auf einem Gremium bestehend aus 46 Datenschutzbehörden und kamen zu der Feststellung, dass es in Ländern Rechtsvorschriften gibt, die Kindern die Ausübung Ihrer Datenschutzrechte ermöglichen. Allerdings geht aus dem Rahmen nicht wirklich deutlich hervor, wer, Kinder oder Eltern im Namen der Kinder, diese Rechte ausüben kann – unter Berücksichtigung der Begriffe der digitalen Reife und der Rechtsfähigkeit von Kindern.

Gleichzeitig verfolgt die DEWG mit ihren GPA-Mitgliedern aktiv verschiedene nationale und internationale Initiativen und überarbeitete politische Leitlinien, die das Thema Kinderrechte neu beleuchten könnten.

Ebenso sind wir der festen Überzeugung, dass diese EntschlieÙung zu den digitalen Rechten von Kindern weltweit große Auswirkungen haben sollte, da sie die Botschaft vermitteln wird, dass die Festlegung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen dem Schutz von Kindern und der Berücksichtigung ihrer sich entwickelnden Autonomie – in der derzeitigen Pandemie-Krise – notwendiger denn je ist, um allen Kindern die volle Nutzung des digitalen Umfelds zu ermöglichen und gleichzeitig die Risiken und Schäden, denen sie ausgesetzt sein könnten, zu minimieren.

Im Anschluss an die Umsetzung dieser EntschlieÙung wird die DEWG ihre Mitglieder konsultieren, um zu prüfen, ob die Ausübung digitaler Rechte in der Praxis durch Kinder selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter über Online-Dienste leicht zugänglich und verständlich ist, und die DEWG wird die Einhaltung und Wirksamkeit der aufgeführten Maßnahmen zur Unterstützung aller betroffenen Interessenträger bewerten.

Alle vorrangigen, sich aus der EntschlieÙung ergebenden Fragen sollten im Strategischen Plan 2021-2023 des GPA berücksichtigt werden, der auf der 43. Sitzung des Global Privacy Assembly erörtert und zur Annahme vorgelegt werden soll. Zu diesem Zweck sollten alle GPA-Arbeitsgruppen die Frage des Kinderschutzes und der Ausübung ihrer digitalen Rechte prüfen, die für ihren Arbeitsbereich relevant sind, und sie gegebenenfalls in ihrem jährlichen Arbeitsplan aufnehmen, und zwar in Abstimmung mit der DEWG, die in erster Linie mit der Prüfung beauftragt ist.

[3Rechtsrahmen und Praktiken der Datenschutzbehörden in Bezug auf die Ausübung der Rechte von Minderjährigen](#)